

Per Mail: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

Bern, 28. Oktober 2021

## **Vernehmlassung: Revision des ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Ausgangslage und Handlungsbedarf**

Seit 2013 ist es minderjährigen Personen in der Schweiz verboten zu heiraten. Viele andere Länder erlauben hingegen eine Minderjährigenheirat. Dies wirft zwangsläufig die Frage auf, ob solche Ehen anerkannt und wie damit umgegangen werden soll. Der Umstand, dass Minderjährigenheiraten im Ausland teilweise unter Zwang geschlossen werden, verschärft die Ausgangslage zusätzlich.

Aus Sicht der Mitte gilt es einen klaren und kohärenten Umgang mit dieser Thematik zu finden. Dieser muss dem schweizerischen Rechtsverständnis entsprechen und gleichzeitig Rücksicht auf Einzelfälle nehmen. Das Recht jedes Menschen auf Selbstbestimmung sowie dessen Schutz muss im Zentrum stehen. Damit ist auch klar, dass Zwangsehen nie anerkannt werden und betroffene Menschen zu jeder Zeit die Möglichkeit haben müssen, in der Schweiz dagegen vorzugehen. In diesem Sinne begrüsst die Mitte den vorliegenden Vernehmlassungsentwurf.

### **Möglichkeit der Heilung frühestens mit Erreichen des 25. Lebensjahres**

Eine im Ausland geschlossene Minderjährigenheirat ist derzeit in der Schweiz bis zur Volljährigkeit beider, Ehegatten grundsätzlich ungültig. Mit Erreichen des 18. Lebensjahres entfällt die Ungültigkeit (sog. Heilung). Aus Sicht der Mitte ist dieser Automatismus zu streng. In der Schweiz angekommen, bleibt minderjährig verheirateten Personen kaum Zeit, sich mit ihrer eigenen Situation auseinanderzusetzen. Mit Erreichen der Volljährigkeit entscheidet dann das Gesetz und nicht die betroffene Person, dass die Ehe weiterhin Bestand haben soll. Eine solch strenge Regelung gibt unsere Rechtsvorstellung im Umgang mit der Minderjährigenheirat nur unzureichend wieder.

Aus Sicht der Mitte soll aber der geltende strenge und unzureichende Automatismus nicht einfach durch einen anderen ersetzt werden. Die Möglichkeit, dass zu einem gewissen Zeitpunkt die Heilung eintritt, verleiht minderjährig verheirateten Personen Rechtssicherheit über den Status ihrer Ehe und trägt zur Klarheit bei. Ein generelles Anerkennungsverbot auf der anderen Seite liesse den freien Willen einer Person unberücksichtigt und würden dem Einzelfall nicht gerecht.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Mitte den Vorschlag des Bundesrates, an der Möglichkeit der Heilung grundsätzlich festzuhalten, diese aber erst mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres zuzulassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt es aber im Rahmen der entsprechenden Verfahren jeden Einzelfall mit der gebotenen Sorgfalt zu prüfen und insbesondere bei noch immer minderjährigen Personen eine umfassende Interessenabwägung über den Fortbestand ihrer Ehe vorzunehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme, danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz



Frau Karin Keller-Sutter, Bundesrätin  
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Per Email an: zz@bj.admin.ch

Bern, 29. Oktober 2021

## **Vernehmlassungsantwort Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Sehr geehrter Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung. Sehr gerne nimmt die EVP diese Gelegenheit wahr, um sich zur vorliegenden Gesetzesrevision zur Bekämpfung von Minderjährigenheiraten zu äussern.

### ***1. Ausgangslage und grundsätzliche Haltung***

Minderjährigenehen und speziell Zwangsehen treten häufig gemeinsam mit Formen von Ausbeutung und Menschenhandel auf. Diesen Verletzungen der Menschenwürde gilt es entschieden entgegenzutreten und gesetzliche, aufklärerische und präventive Massnahmen dagegen zu unternehmen.

Die EVP teilt die Haltung des Bundesrates, dass es in der Verantwortung der Schweiz liegt, Betroffene von Zwangs- und Minderjährigenheiraten zu schützen und eine Loslösung aus einem allfälligen Abhängigkeitsverhältnis zu ermöglichen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass Eheschliessungen mit einem oder beiden Minderjährigen Eheleuten nicht im Interesse der Minderjährigen erfolgt und häufig auch nicht aus freiem Willen geschlossen werden. In der Schweiz ist aus gutem Grund für eine Eheschliessung die Volljährigkeit erforderlich. Diesen Schutz der Minderjährigen gilt es auch für Personen, welche im Ausland heirateten, durchzusetzen.

Deshalb begrüsst die EVP die geplante Revision und betrachtet diese als wichtige Verbesserung der gesetzlichen Grundlage und wertvolle Ergänzung zu den weiteren Bemühungen in diesem Thema. Zudem begrüsst die EVP die Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Minderjährigen und die Einhaltung der Empfehlungen der UNO-Kinderrechtskonvention. Die EVP vertritt aber die Haltung, dass eine schärfere Ausgestaltung des Gesetzes notwendig ist, um betroffene von Minderjährigenheiraten konsequent zu schützen, aus Abhängigkeitsverhältnissen zu befreien und die Wertehaltung der Schweiz umzusetzen.

### ***2. Stellungnahme zu einzelnen Inhalten und Änderungsanträge***

Der Bundesrat schlägt vor, dass mit der Vollendung des 25. Altersjahres eine Minderjährigenehe nicht mehr für ungültig erklärt werden soll bzw. eine Ungültigkeitsklage dann abzuweisen sei.

#### **Höhere Altersgrenze für Ungültigkeitserklärung**

Die EVP hält die Grenze bei 25 Jahren für zu tief angesetzt. Die Argumentation, dass der betroffene Ehegatte sich in diesem Alter mit der Situation arrangiert hätte, mag in vielen Fällen zutreffen. Dennoch soll mit einer höheren Altersgrenze auch Menschen, welche nach ihrem 25. Geburtstag unter der Situation leiden, ein

Ausweg aus dieser unrechtmässigen Ehe ermöglicht werden. Das schädliche Fundament einer Minderjährigehe kann sich auch nach dem vorgeschlagenen Alter zeigen und soll somit zumindest auf das häufige Heiratsalter von 30 Jahre angehoben werden. Betroffene Ehegatten sollen genügend Zeit haben, sich in ihrer Persönlichkeit und Selbständigkeit zu entfalten und auch eine Chance auf den Aufbau einer finanziellen Unabhängigkeit vom anderen Ehegatten haben. Wir erwarten, dass dieser Umstand bis zum 30. Altersjahr deutlich häufiger gegeben ist und mit einer Anpassung der Altersgrenze Betroffene dann leichter auch selbst auf Ungültigkeit ihrer Ehe klagen würden.


**Antrag:**

*Die EVP beantragt, dass die Altersgrenze für die Ungültigkeitserklärung der Ehe auf 30 Jahre festgelegt wird.*

*Entsprechend zu ändern sind Art. 105a Abs. 3, Art. 106 Abs. 3, Art. 7<sup>bis</sup> Abs. 2, Art. 9a Abs. 3, Art. 9a Abs. 3 und Art. 37b Abs. 2.*

Wir bitten Sie, unsere Vorschläge und Anliegen zu prüfen. Herzlichen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Lilian Studer  
Präsidentin EVP Schweiz



Roman Rutz  
Generalsekretär EVP Schweiz

FDP.Die Liberalen, Postfach, 3001 Bern

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD  
3003 Bern*Elektronischer Versand:*  
[zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)Bern, 1. November 2021  
Minderjährigenehe / AL / DD

## Revision des ZGB (Massnahmen gegen Minderjährigenehe) Vernehmlassungsantwort der FDP.Die Liberalen

Sehr geehrte Damen und Herren

Für Ihre Einladung zur Vernehmlassung oben genannter Vorlage danken wir Ihnen. Gerne geben wir Ihnen im Folgenden von unserer Position Kenntnis.

Die FDP.Die Liberalen begrüsst die Verbesserung des Schutzes von Personen, die minderjährig verheiratet werden. Das Wohl des Kindes hat für die FDP oberste Priorität und deren Schutz ist in der jetzigen regulatorischen Ausgangslage zu wenig sichergestellt. Auch das Parlament hat bereits in der Vergangenheit klar bekundet, dass die Schweiz Minderjährigenehen grundsätzlich nicht mehr tolerieren möchte und es diesbezüglich Verbesserungen benötigt. Das gilt auch im Hinblick auf die Verhinderung von Zwangsheiraten. Deshalb sieht auch die FDP beim Eheungültigkeitsgrund «Minderjährigkeit» Optimierungspotenzial und die Notwendigkeit einer Anpassung der bestehenden gesetzlichen Grundlage. Der Vorentwurf des Bundesrats führt diesbezüglich jedoch nicht zu einer ausreichenden Verbesserung. Die FDP möchte den Bundesrat deshalb dazu anhalten, untenstehende Überlegungen in einem angepassten Entwurf Rechnung zu tragen.

Als primäres Problem der heutigen Regelung gilt der Umstand, dass eine automatische Heilung beim vollendeten 18. Lebensjahr eintritt. Dadurch besteht die Möglichkeit, laufende Verfahren u.a. so lange hinauszuzögern, dass sie vor Erreichen der Volljährigkeit nicht abgeschlossen werden. Der Bundesrat schlägt deshalb eine Anhebung des Heilungsalters von 18 auf 25 Jahre vor. Die FDP unterstützt dieses Vorgehen. Damit können Hinauszögerungstaktiken besser unterbunden werden und für die betroffenen Personen wie auch den klageberechtigten Behörden wird ein erweiterter zeitlicher Rahmen geschaffen, in welchem die Ungültigkeit der Ehe durchgesetzt werden kann. Die Anhebung ist auch der Abschaffung der automatischen Heilung vorzuziehen. So wird verhindert, dass Ehen, die jahrzehntelangen Bestand hatten, vom Staat aufgelöst werden. Das wäre nicht verhältnismässig.

Indessen möchte der Vorschlag des Bundesrates die Interessensabwägung beibehalten. Die FDP steht der geltenden Interessensabwägung hingegen äusserst kritisch gegenüber, weil sie zu viel Spielraum offenlässt. Die in der Vergangenheit von der Jurisprudenz angewandten Gründe im Rahmen einer Interessensabwägung, wie zum Beispiel «andere Kultur» oder ein Abhängigkeitsverhältnis, dürfen unter keinen Umständen zur Aufrechterhaltung einer Minderjährigenehe führen. Die Gerichte müssen davon ausgehen, dass die Aufrechterhaltung einer solchen Ehe grundsätzlich nicht im Interesse des Kindes ist. Dem Kindeswohl ist am besten gedient, wenn es nicht in einer Ehe ist, die sie aus freien Stücken nicht eingegangen wäre. Der Bundesrat wird darum von der FDP aufgefordert, im Unterschied zur heutigen Regel, eine weitaus restriktivere Bestimmung zu erarbeiten, bei der die Aufrechterhaltung der Ehe nur den absoluten Ausnahmefall betrifft. Allenfalls ist auch eine komplette Streichung der Interessensabwägung in Betracht zu ziehen, wie sie die Pa. Iv. Rickli [18.467](#) vorsieht.

Bei volljährigen Personen, die das neue Heilungsalter von 25 noch nicht erreicht haben, soll gemäss Vorschlag des Bundesrates keine Interessensabwägung stattfinden, was von der FDP begrüsst wird. Das ist jedoch nur zielführend, wenn die Gerichte bei der Überprüfung einer rechtmässigen Ehe ein sehr restriktives Vorgehen pflegen: Hegten die Gerichte geringste Zweifel am freien Willen der betroffenen Person, ist die Ehe für ungültig zu erklären. Den Entscheid über eine Eheungültigkeit obliegt dabei weiterhin allein den Gerichten. Behörden dürfen nicht basierend auf einer erwartenden Aufrechterhaltung der Ehe auf ein Verfahren verzichten und den Entscheid somit vorwegnehmen. Darum fordert die FDP die Behörden auf, eine Eheungültigkeitsklage in jedem Fall einzureichen. Dieser Prozess gilt es konsequent einzuhalten und durchzusetzen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse  
FDP.Die Liberalen  
Der Präsident



Thierry Burkart  
Ständerat

Die Generalsekretärin



Fanny Noghero

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

Per E-Mail an: [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

28. Oktober 2021

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Co-Generalsekretär, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: [schweiz@grunliberale.ch](mailto:schweiz@grunliberale.ch)

## Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen setzen sich dafür ein, Minderjährigenheiraten so weit wie möglich zu verhindern und die betroffenen Personen wirksam zu unterstützen. Sie begrüssen daher die Vorlage des Bundesrates als Schritt in die richtige Richtung. Zentral ist, dass es künftig mit Erreichen der Volljährigkeit keine automatische Heilung der Ungültigkeit mehr gibt. Die Vorlage geht aber in zwei wichtigen Punkten nicht weit genug und ist entsprechend anzupassen:

1. Gemäss Vorentwurf soll eine Ungültigkeitsklage abgewiesen werden, wenn der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe «seinen überwiegenden Interessen» entspricht (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB). Die Grünliberalen lehnen eine solche Interessenabwägung ab, da sie das falsche Signal aussendet. Ist der betreffende Ehegatte im Zeitpunkt des Verfahrens vor dem Zivilgericht minderjährig, so ist die Ehe in jedem Fall für ungültig zu erklären.
2. Gemäss Vorentwurf wird eine Minderjährigenehe geheilt und kann damit nicht mehr infolge Minderjährigkeit für ungültig erklärt werden, wenn der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet hat (Art. 105a Abs. 3 und Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB). Zwar ist die Verschiebung der Heilung von Alter 18 auf 25 gegenüber dem geltenden Recht eine Verbesserung. Die Grünliberalen sind jedoch nicht überzeugt, dass das genügt. Es ist gut vorstellbar, dass gewisse Betroffene mit Alter 25 noch nicht über genügend Kraft oder Unterstützung verfügen, um sich aus der Minderjährigenehe zu befreien. Die Altersgrenze erscheint daher zu tief und kann zu unbilligen Ergebnissen führen. Es ist daher sicherzustellen, dass auch Personen über Alter 25 über eine Klagemöglichkeit verfügen. Auf der anderen Seite ist nachvollziehbar, dass eine Ungültigkeitsklage nicht möglich sein soll, wenn die Minderjährigenehe bereits jahrzehntelang besteht oder die Klage im Einzelfall rechtsmissbräuchlich erscheint. Es braucht daher einen Zwischenweg, wobei die Grünliberalen für verschiedene Lösungswege offen sind.

Demgegenüber sind die Grünliberalen einverstanden, dass die Ehe aufrechterhalten werden kann, wenn der betreffende Ehegatte im Zeitpunkt des Verfahrens vor Zivilgericht *volljährig* ist und *aus freiem Willen* erklärt, an der Ehe festhalten zu wollen. Es würde unserer freiheitlichen Rechtsordnung widersprechen, die Ehe gegen

den ausdrücklichen und freien Willen einer volljährigen und urteilsfähigen Person zwangsweise zu scheiden. Wichtig ist, dass das Gericht mit äusserster Sorgfalt abklärt, ob die Erklärung tatsächlich auf einem freien Willen beruht.

Im Weiteren begrüssen die Grünliberalen ausdrücklich, dass die neuen Bestimmungen zu Minderjährigenheiraten übergangsrechtlich auch für Ehen gelten sollen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen geschlossen wurden (Art. 7bis Abs. 1 VE-SchlT ZGB). Der Anwendungsbereich des neuen Rechts wird dadurch zeitlich erweitert.

Es ist richtig, dass der Bundesrat auch die prozessualen Fragen im Zusammenhang mit der Ungültigerklärung von Minderjährigenheiraten geprüft hat. Gemäss erläuterndem Bericht besteht hier kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf (erläuternder Bericht, Ziff. 2.5). Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sollte jedoch nach Meinung der Grünliberalen ein Punkt im Gesetz selbst klargestellt werden: Es ist vorzusehen, dass in Fällen von Minderjährigenheiraten auf eine Einigungsverhandlung zu verzichten ist. Eine solche wäre sinnlos, da das Gericht ohnehin von Amtes wegen prüfen muss, ob die Voraussetzungen für eine Ungültigerklärung vorliegen.

Wir danken ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen ihnen die Unterzeichnenden sowie unsere zuständigen Fraktionsmitglieder, Nationalrätin Judith Bellaiche und Nationalrat Beat Flach, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Jürg Grossen  
Parteipräsident



Ahmet Kut  
Co-Generalsekretär



**Per E-Mail**

**Bundesamt für Justiz**

**Bundesrain 20**

**3003 Bern**

zz@bj.admin.ch

## **Vernehmlassung zur Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz unterstützt das Ziel des Bundesrates nachdrücklich, von Minderjährigenehen in der Schweiz grundsätzlich zu verhindern und davon Betroffene wirksamer dagegen zu schützen.<sup>1</sup> So sind den schweizerischen Behörden alleine aus den letzten Jahren mehrere hundert Fälle von Minderjährigenehen bekannt<sup>2</sup> und es wird von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.<sup>3</sup> Dafür geht die vorliegend vorgeschlagene Vorlageuns allerdings zu wenig weit: Um die Betroffenen vollumfänglich von Minderjährigenehen und insbesondere entsprechendem Druck aus dem familiären und sozialen Umfeld zu schützen, soll auf eine Interessensabwägung bei der Beurteilung der Gültigkeit einer Minderjährigenehe (siehe nachstehend unter Ziff. 2.1.) und auf eine Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen eines gewissen Alters der Eheleute (siehe nachfolgend unter Ziff. 2.2.) jeweils gänzlich verzichtet werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 6.

<sup>2</sup> Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)», Januar 2020, S. 10.

<sup>3</sup> Evaluation der zivilrechtlichen Bestimmungen zu Zwangs- und Minderjährigenheiraten, März 2019, S. 21.



## 2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

### 2.1. Interessensabwägung bei der Beurteilung der Gültigkeit von Minderjährigenehen (Art. 105a Abs. 2 Ziff. 1 VE-ZGB)

Die SP Schweiz beurteilt Minderjährigenehen ganz grundsätzlich insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der betroffenen Eheleute als gravierend. Folglich soll unserer Ansicht nach zum Schutz der Betroffenen gänzlich auf eine Interessensabwägung zur Beurteilung der Gültigkeit von Minderjährigenehen verzichtet werden. So hat die SP-Nationalratsfraktion einer entsprechenden Motion der RK-N auch einstimmig zugestimmt.<sup>4</sup> Theoretisch mag eine solche Interessensabwägung mit Blick auf den Willen der Betroffenen sinnvoll erscheinen. Doch in der speziellen Situation der betroffenen Minderjährigen erscheint eine solche Regelung praktisch nicht zielführend: Mit dieser Interessensabwägung kommt der Gesetzgeber seiner Schutzfunktion gegenüber von Minderjährigenehen nicht nach, sondern legt die Beurteilung der Gültigkeit einer solchen Ehe faktisch in die Hände der betroffenen minderjährigen Ehegatten. Diese sind in einer solchen Situation oft familiären und sozialem Druck ausgesetzt, womit die Interessensabwägung zum Wohle der Betroffenen faktisch leer läuft. So spricht sich die spezialisierte Fachstelle Zwangsheirat denn auch klar gegen eine solche Interessensabwägung aus.<sup>5</sup>

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 105a Abs. 2 VE-ZGB folgendermassen zu ändern:

#### Art. 105a

1 Das Gericht erklärt die Ehe für ungültig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung minderjährig war.

2 Es weist die Ungültigkeitsklage ab, wenn

~~1. der betreffende Ehegatte noch minderjährig ist und die Weiterführung der Ehe seinen überwiegenden Interessen entspricht;~~

### 2.2. Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen des 25. Altersjahrs der minderjährigen Ehegatten (Art. 105a Abs. 3, Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB)

Die SP Schweiz begrüsst das Vorhaben des Bundesrates, die Heilung einer Minderjährigenehe durch Erreichen der Volljährigkeit der betroffenen Ehegatten zu

---

<sup>4</sup> Siehe Debatte Nationalratsplenum zum Geschäft 20.3011 Kinder- und Minderjährigenehen nicht tolerieren, 18.6.2020.

<sup>5</sup> Evaluation der Bestimmungen im Zivilgesetzbuch zu Zwangsheiraten und Minderjährigenheiraten, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 16.3897 Arslan «Evaluation der Revision des Zivilgesetzbuches vom 15. Juni 2012 (Zwangsheiraten)», Januar 2020, S. 21.

streichen: Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass entsprechende Ungültigkeitsverfahren oft länger dauern und durch Erreichen der Volljährigkeit dann obsolet werden.<sup>6</sup> Die vom Bundesrat vorgeschlagene Alternative, eine solche Heilung hingegen bis zum Erreichen des 25. Altersjahr zu ermöglichen,<sup>7</sup> mag jedoch auch nicht überzeugen: Auch im jungen Erwachsenenalter stehen die betroffenen minderjährig Verheirateten oft unter Druck ihres familiären und/oder sozialen Umfelds. Für einen umfassenden Schutz der Betroffenen braucht es deshalb einen gänzlichen Verzicht auf die Möglichkeit der Heilung einer Minderjährigenehe durch Zeitablauf, wie es die entsprechende Motion der RK-N auch vorsieht.<sup>8</sup>

Folglich beantragt die SP Schweiz, Art. 105a Abs. 3 sowie Art. 106 Abs. 3 VE-ZGB folgendermassen zu ändern:

**Art. 105a**

~~**3 Hat der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet, so kann die Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit zur Zeit der Eheschliessung nicht mehr geltend gemacht werden.**~~

**Art. 106**

~~**3 Die Klage kann jederzeit eingereicht werden. Auf Ungültigkeit wegen Minderjährigkeit eines Ehegatten zur Zeit der Eheschliessung kann jedoch nur geklagt werden, bevor der betreffende Ehegatte das 25. Altersjahr vollendet hat**~~

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

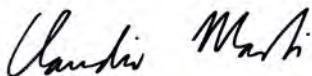
SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudio Marti, Politischer Fachsekretär

<sup>6</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 16.

<sup>7</sup> Siehe Erläuternder Bericht, S. 32.

<sup>8</sup> Vgl. Erläuternder Bericht, S. 21.

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement  
Bundeshaus West  
CH-3003 Bern

Elektronisch an:  
zz@bj.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2021

## **Revision des Zivilgesetzbuchs (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Heirat mit einer minderjährigen Person ist in der Schweiz eigentlich nicht möglich. Kommt aber eine im Ausland minderjährig verheiratete Person in die Schweiz, kann die Eheungültigkeitsbestimmung nicht mehr angerufen werden, sobald die betroffene Person volljährig geworden ist (sog. Heilung).

Die Vorlage sieht nun vor, dass nach Ablauf einer gewissen Zeit trotzdem eine Heilung eintritt, diese aber erst mit Erreichen des 25. Altersjahres. Die Geltendmachung einer Zwangsheirat ist demgegenüber nach wie vor zeitlich unbeschränkt möglich.

**Aus Sicht der SVP ist die vorliegende Revision abzulehnen. Immerhin ist die Verlängerung der Klagefrist auf das 25. Altersjahr eine kleine Verbesserung zur heutigen Situation. Doch aus Sicht der SVP sollten Minderjährigenehen per se nicht anerkannt werden bzw. überhaupt nicht mittels einer «Interessensabwägung» möglich sein. Darüber hinaus sollen bei Eheschliessungen bei einem minderjährigen Ehepartner zu Gunsten des Kindeswohls von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist.**

Die Verlängerung der Klagefrist auf das 25. Altersjahr ist aus Sicht der SVP ein Schritt in die richtige Richtung, denn eine Verlängerung des zeitlichen Rahmens hilft den Klageberechtigten Behörden mit Blick auf die übliche, lange Verfahrensdauer offensichtlich zur Durchsetzung einer Eheungültigkeit.

Jedoch missachtet die vorliegende Revision den Willen des historischen Gesetzgebers die sog. Minderjährigenheiraten nicht mehr zu tolerieren. Ganz offensichtlich handelt es sich auch um ein mit der Migration zusammenhängendes Problem: Der Bericht hält fest, dass *«wenn die Anwendung des Eheungültigkeitsgrundes zur Debatte steht»*, es ausschliesslich darum geht, *«den Umgang mit einer im Ausland geschlossenen Ehe – mit einer also bereits bestehenden Situation, in der die Betroffenen bereits mehr oder weniger lang leben – zu finden»*.

Weiter hält der Bericht wortwörtlich fest, dass diese Ehen oft in «*prekären Situationen*» geschlossen werden: «*Sie stehen vielfach in einem Kontext von Armut, Bildungsferne oder allgemeiner Perspektivenlosigkeit für die Betroffenen*».

Die Ausführungen im Bericht werden im Anschluss noch alarmierender, wenn festgehalten wird, dass davon auszugehen ist, «*dass eine gewisse Anzahl der unter dem Ungültigkeitsgrund der Minderjährigenheiraten abgehandelten Fälle gleichzeitig auch als Zwangsheiraten zu qualifizieren wären*». Dass es – wie ebenfalls im Bericht festgehalten wird - schwer ist, eine Zwangssituation nachzuweisen, muss auch im Lichte von Migration bzw. von Kulturkonflikten gewürdigt werden, wird doch dieser Zwang gemäss Bericht «*regelmässig von einem oder mehreren Akteuren des familiären Umfelds ausgeübt*».

Auf den Punkt gebracht: Aus Sicht der SVP ist es geradezu stossend, dass der Bundesrat bei «*diesen Umständen*» im Bericht unter dem Titel «*Zwangsheirat*» keine Möglichkeit gesehen habe, mit einer erneuten Gesetzesrevision eine Verbesserung der Situation der betroffenen Personen zu erwirken - und deshalb auf eine Anpassung von Artikel 105 Ziffer 5 ZGB (sog. Zwangsheirat) verzichtet.

Diese Würdigung ist ein Armutszeugnis sondergleichen und auch im Lichte der fehlgeleiteten Migrationspolitik bzw. der Nichtintegration von bestimmten Migranten, insbesondere Asylanten, zu sehen.

Die Ausgangslage scheint sonnenklar: Eine der gesetzlichen Ehevoraussetzung um die Ehe in der Schweiz eingehen zu können ist, dass Braut und Bräutigam das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und urteilsfähig sind. Weil die Ehevoraussetzungen sowie die besonderen Umstände der (regelmässig symbolischen bzw. religiösen) Eheschliessungen im Ausland bei Minderjährigen kaum nachvollzogen bzw. überprüft werden können, scheint es mehr als geboten, dass eine «Minderjährigenehe» nicht einer «Interessenabwägung» unterliegt (mit den einhergehenden, langen Verfahrensdauer) und so nicht einfach weitergeführt werden kann, sondern dass diese in jedem Fall als ungültig gilt. Es ist den Ehemülligen in der Schweiz gemeinhin zumutbar, (jeweils) dass 18. Lebensjahr abzuwarten um die gesetzlich vorgesehene, normale Ziviltrauung vorzunehmen.

Mit Blick auf die Zwangsheirat im speziellen sind gemäss einem Artikel der NZZ vom 6. März 2021 mit dem Titel «*Es gibt so viele Zwangsheiraten wie noch nie*» im Jahr 2020 von rund 361 Fällen von erzwungenen Ehen durch die Fachstelle Zwangsheirat Kenntnis genommen worden, davon waren rund 1/3 minderjährig (die Dunkelziffer ist offensichtlich unbekannt). So werde das Verbot einer religiösen Vermählung vor der zivilen Hochzeit laut einer Expertin vor allem unter neu Zugewanderten missachtet, etwa im Asylbereich. Auch in solchen Fällen würde aus Sicht der SVP ein generelles Verbot bzw. keine Anerkennung von – irgendwie zustande gekommenen– Minderjährigenehen im Ausland helfen.

Darüber hinaus besteht aus Sicht der SVP auch ein strafrechtlicher Handlungsbedarf. Die Rechtsfolge einer Kinderehe ist heute lediglich, dass die Ehe für ungültig erklärt werden kann (mittels der vorgenannten Interessensabwägung). Strafbar ist die Ehe nur dann, wenn sie als Zwangsheirat qualifiziert wird.

Minderjährige sind jedoch leichter beeinflussbar, können die Folgen ihrer Entscheidungen nur schwer abschätzen und stehen in der Regel in einem Abhängigkeitsverhältnis, entweder gegenüber ihrem Ehepartner oder ihren gesetzlichen Vertretern, welche die Kinderehe mitarrangieren. Aus diesen Gründen soll bei Eheschliessungen bei einem minderjährigen Ehepartner von Gesetzes wegen vermutet werden, dass der Straftatbestand der Zwangsheirat erfüllt ist. Denn eigentlich muss doch das Kindeswohl im Zentrum stehen, dabei sind die Umstände besonders sorgfältig abzuklären – mithin die geistige Reife bzw. die Urteilsfähigkeit der betroffenen «Kinderbräute». Eine Beweislastumkehr in einem geeigneten strafrechtlichen Verfahren kann dabei helfen, schreckliche Schicksale von «Kinderehen» aufzuklären und so gleichzeitig minderjährige Opfer zu schützen.

Schlussendlich sei noch auf die Europaresolution 2233 [2018] hingewiesen: *«[...] le mariage d'enfants constituant une forme de mariage forcé, car un enfant ne peut pas être considéré comme ayant exprimé son consentement plein, libre et éclairé au mariage. Un mariage auquel l'une des parties au moins n'est pas libre de mettre un terme ou dans lequel elle n'est pas libre de quitter son conjoint est également un mariage forcé».*

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat